



1929

SATZUNG

RÜDERSHÄUSER
SPORTVEREIN E.V.

Satzung

Rüdershäuser Sportverein e.V. von 1929

§ 1 - Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

1. Seit August 1945 führt der Verein den Namen „Rüdershäuser Sportverein e.V.“. Er ging hervor aus dem 1929 gegründeten Verein SV Germania Rüdershausen und hat seinen Sitz in Rüdershausen, Landkreis Göttingen. Der Verein ist seit dem 28. März 2000 gemeinnützig.
2. Der Rüdershäuser Sportverein e.V. ist am 15. Februar 1968 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duderstadt eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Pflege, Förderung und Ausübung des Vereinssports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gewinnverwendung, Begünstigungsverbot

1. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
4. Verbleiben nach Deckung der Ausgaben noch Überschüsse, so dürfen diese nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern, die einer Abteilung angehören
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Das Mitglied ist berechtigt, einer oder mehreren Abteilungen beizutreten. Der Beitritt, der Wechsel sowie der Austritt aus einer Abteilung sind den betroffenen Abteilungsleitungen und dem Vorstand des Vereins unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthält, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den

Vorstand, die nicht begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in schriftlich Widerspruch an den Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie jede juristische Person. Für die Aufnahme gelten die Regeln des Abs. 1 entsprechend.

§ 6 - Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - Austritt oder
 - Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - groben unsportlichen Verhaltens.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Ehrenrat zulässig. Dieser muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.
5. Ansprüche des Vereins werden auch nach Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes geltend gemacht. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 - Mitglieds-, Spartenbeiträge und Umlagen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden sowie Umlagen zu entrichten. Diese werden wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich ausschließlich durch Bankeinzug entrichtet.
2. Eine Übersicht über die Höhe der Beiträge liegt beim Vorstand, nach vorheriger Absprache, zur Einsichtnahme bereit oder ist über die Internetpräsenz des Vereins ersichtlich.
3. Die Mitgliedsbeiträge können jährlich im Rahmen der Dynamisierung durch den Vorstand angepasst werden.
4. Jede Abteilung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Diese werden nach der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand des Vereins wirksam. Eine Übersicht über die Höhe der Abteilungsbeiträge liegt ebenfalls beim Vorstand, nach vorheriger Absprache, zur Einsichtnahme bereit oder ist über die Internetpräsenz des Vereins ersichtlich. Das Mitglied ist zur Entrichtung des jeweiligen Abteilungsbeitrags verpflichtet.
5. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitseinsätze festzulegen. Ordentliche volljährige männliche Mitglieder, die dem Rüdershäuser Sportverein e.V. angehören, sind zur unentgeltlichen Teilnahme an den Arbeitseinsätzen verpflichtet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder die das 60. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder die Arbeitseinsätze in anderen Sparten leisten müssen. Die Art und Weise der Arbeitseinsätze werden vom Vorstand bestimmt. Der Umfang der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, von

denjenigen ordentlichen Mitgliedern, die an solchen Arbeitseinsätzen nicht teilnehmen, eine Sonderzahlung für den jeweils versäumten Arbeitseinsatz zu verlangen. Die Höhe der Sonderzahlung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 - Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des erweiterten Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden
 - Verweis,
 - angemessene Geldstrafen (max. 100,00 Euro) oder
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins (max. sechs Monate).Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand mit dem Ehrenrat.
2. Strafgeelder, die von Sportgerichten gegen den Verein ausgesprochen werden, müssen von den beteiligten Mitgliedern selbst entrichtet werden, sofern es die Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
3. Der Bescheid über Maßregelungen ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Ehrenrat zu. Dieser muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 10 - Rechte und Pflichten

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung und den Vorstandsbeschlüssen des Vereins.
2. Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung am Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ab 16 Jahre sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ebenso können nicht dem Verein angehörende gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen, welche noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Gewählt werden können alle Mitglieder, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten.

§ 11 - Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Abteilungsvorstände und
- e) der Ehrenrat.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich an einem Freitag im Februar stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand des Vereins dieses für erforderlich hält oder wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand dies beantragen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13-15 entsprechend.

§ 13 - Einberufungen von Mitgliederversammlungen, Anträge

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin. Ebenfalls ist eine Veröffentlichung durch Aushang im Schaukasten des Vereins oder über die Internetpräsenz des Vereins möglich.
3. Anträge, die von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gestellt werden sollen, sind schriftlich mit einer Frist von acht Tagen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages einberufen werden und hat spätestens innerhalb weiterer sechs Wochen statt zu finden.
5. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichts des Vorstands,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen, soweit dies erforderlich sind,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

§ 14 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen mit Ausnahme der jährlichen Dynamisierung der Mitgliedsbeiträge sowie von Vereinsumlagen und deren Fälligkeit,
 - Entscheidung über Darlehensaufnahmen,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen nach § 22 und des Ehrenrates nach § 17,
 - Bestätigung des/der Vereinsjugendwartes/in,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Satzungsänderungen und
 - Auflösung des Vereins.

§ 15 - Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse werden durch Handaufheben der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen findet eine offene Wahl statt. Allerdings kann eine geheime Abstimmung verlangt werden, wenn ¼ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 16 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
 - c) stellvertretenden 3. Vorsitzenden,

- d) Kassenwart/in und
 - e) Schriftführer/in.
2. Der Vorstand kann sich mit einem oder mehreren Beisitzern, die ausschließlich eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben, erweitern.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage, hauptamtliches Personal einzustellen und bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, kommissarische Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die
 - a) 1. Vorsitzende,
 - b) stellvertretende 2. Vorsitzenden,
 - c) stellvertretende 3. Vorsitzenden,
 - d) Kassenwart/in und
 - e) Schriftführer/in.
 7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n allein oder durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder b) bis f) gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins darf jeweils der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
 8. Der Verein ist berechtigt, seinen Vorstandsmitgliedern gem. Ziffer 6 für deren ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale zu zahlen.
 9. Der Vorstand zu Abs. 1 Position a) bis c) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; § 16 Ziffer 5 bleibt davon unberührt. In den Jahren mit ungeraden Zahlen scheidet der 1. Vorsitzende und der stellvertretende 3. Vorsitzende aus, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 10. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt Aufgaben deren Bewältigung durch den erweiterten Vorstand nicht nötig sind.
 11. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 17 - Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder des Vereins an, die mindestens fünf Jahre Mitglied sein müssen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende des Ehrenrats kann an allen Sitzungen des erweiterten Vorstands teilnehmen.
2. Zu den Obliegenheiten des Ehrenrates gehören Schlichtungen von Vereinsstreitigkeiten, Entscheidungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Widersprüchen und Entscheidungen über Vereinsausschlüsse. Der Ehrenrat hat vor der Entscheidung den Betroffenen anzuhören. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und zu begründen. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 18 - Ausschüsse

1. Es sollen folgende ständige Ausschüsse gebildet werden:
 - Erweiterter Vorstand (§ 19).
2. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und in seiner Arbeit zu unterstützen.
3. Zur Vorbereitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf weitere Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

§ 19 - Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand gem. § 16 Nr. 1
 - den Abteilungsleitern oder von diesen benannte Vertreter aus den jeweiligen Abteilungsvorständen
2. Sinn und Zweck des erweiterten Vorstandes ist es, abteilungsübergreifend zu informieren und gegebenenfalls abteilungsübergreifende Entscheidungen herbei zu führen.

§ 20 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.
3. Eine Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Über den Abteilungsbeitrag kann jede Abteilung frei verfügen (siehe auch § 8.4).
5. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu der Satzung und den Ordnungen des Gesamtvereins stehen dürfen. Mit dem geschäftsführenden Vorstand werden die Verpflichtungen der Abteilungen und des Vereins genau abgegrenzt.

§ 21 - Tennis

1. Die Tennisabteilung ist eine Sparte innerhalb des Sportvereins.
2. Die Tennisabteilung ist ein sich selbstverwaltender Bestandteil des Rüdershäuser Sportverein e.V.
3. Die Satzung und Ordnung des Rüdershäuser Sportverein e.V. erkennt die Tennisabteilung in erster Linie an.
4. Zur Mitgliedschaft in der Tennisabteilung siehe § 5.
5. Die Mitgliedsbeiträge „Tennis“ sind jeweils bis spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres fällig und an den Rüdershäuser Sportverein e.V. zu entrichten. Die Tennisabteilung führt den anteiligen Mitgliedsbeitrag, der im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins festgesetzt ist, an den Rüdershäuser Sportverein e.V. ab.
6. Die Tennisabteilung gibt sich eine eigene Abteilungsordnung, die für die Mitglieder bindend ist.

§ 22 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen einschließlich der Konten, Bücher, Kassenbelege und Vermögensaufstellung werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.
2. Die Kassenprüfer werden auf Dauer von drei Jahren gewählt und scheiden dann automatisch aus. Eine Wiedewahl ist nicht zulässig.

§ 23 - Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis innerhalb einer Frist von vier Wochen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der benannten Schriftführer/in zu unterschreiben. Alle Protokolle sind sofort dem/der Vorsitzenden vorzulegen.

§ 24 - Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und allen Tätigkeiten innerhalb des Vereins entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Verein ist gem. seiner Verbandszugehörigkeit § 1 Nr. 3 versichert.

§ 25 - Ehrungen

1. Der Rüdershäuser Sportverein e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport die
 - Silberne Vereinsnadel,
 - Goldene Vereinsnadel,
 - das Amt des Ehrenvorsitzenden und
 - eine Ehrengabe des Vereins verleihen.
2. Die Silberne Vereinsnadel erhalten die Mitglieder, die ab dem 18. Lebensjahr dem Verein 25 Jahre angehören. Außerdem erhalten Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands, die auf eine 10jährige Vereinsarbeit zurückblicken können, die Silberne Vereinsnadel.
3. Wer ab dem 18. Lebensjahr 40 Jahre Mitglied des Rüdershäuser Sportvereins e.V. ist, erhält die Goldene Vereinsnadel; außerdem die Vorstandsmitglieder, die auf eine 20jährige Vorstandsarbeit zurückblicken können.
4. Über die Verleihung der Silbernen und Goldenen Vereinsnadel entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt und ausgehändigt. Ehrungen werden im Rahmen der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsball ausgesprochen.
6. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Tätigkeit sollte über mind. zehn Jahre gedauert haben. Die Mitglieder oder die Organe des Vereins schlagen den Kandidaten vor. Nur die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Vorschlag annehmen.
7. Die Ehrengabe kann vergeben werden für:
 - besondere ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - besondere sportliche Leistungen und
 - aus besonderen Anlässen.

Die Ehrengabe für besondere ehrenamtliche Tätigkeiten sollte den Mitgliedern zugesprochen werden, die nicht nach § 25 Nr. 2 und 3 geehrt werden können.

Ein Antrag kann vom erweiterten Vorstand, von den Mitgliedern und von allen Abteilungen gestellt werden. Der erweiterte Vorstand muss sich mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit für diesen Antrag aussprechen.

Die Ehrengabe für besondere sportliche Leistungen solle den aktiven Mitgliedern zugesprochen werden, die durch ihre Leistungen den Verein nach außen zu besonderer Anerkennung verholfen haben

Die Ehrengabe zu besonderen Anlässen kann vom erweiterten Vorstand, den Mitgliedern und den Abteilungen vorgeschlagen werden. Der erweiterte Vorstand muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit diesen Vorschlag genehmigen.

8. Alle Anträge müssen schriftlich einen Monat vor Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 26 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Rüdershausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 - Sonstiges

Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den Ordnungen der Abteilungen bzw. Ausschüsse haben die Bestimmungen dieser Satzung Vorrang.

§28 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 3. Februar 2012 beschlossen worden und gilt von diesem Tage an.
2. Die bisherige Satzung vom 17.07.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rüdershausen, den 4. Februar 2012

1. Vorsitzender

- Klaus Kirchner -

2. Vorsitzender

- Lothar Jacobi -

3. Vorsitzender

- Jürgen Degenhardt -

Kassenwart

- Steffen Degenhardt -

Schriftführer

- Frank Jegerczyk -